

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2017**

Ausgabe - Nr. **39**

Ausgabetag **22.09.2017**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
246	20.09.17	a) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 72.4 „Gewerbegebiet Bosenberg“ hier: Öffentliche Auslegung	571 – 573
247	20.09.17	b) 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Bosenberg“ hier: Öffentliche Auslegung	574 – 576
248	20.09.17	c) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12.3 „Nahversorgungszentrum Nord – Teilbereich West“ hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	577 – 578
249	20.09.17	d) Bebauungsplan Nr. 123.1 „Alte Gärtnerei“ hier: Öffentliche Auslegung	579 – 580
250	20.09.17	e) Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	581 – 582
251	20.09.17	f) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 77.1 „Erweiterung Dornbreite“ hier: Öffentliche Auslegung	583 – 584

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

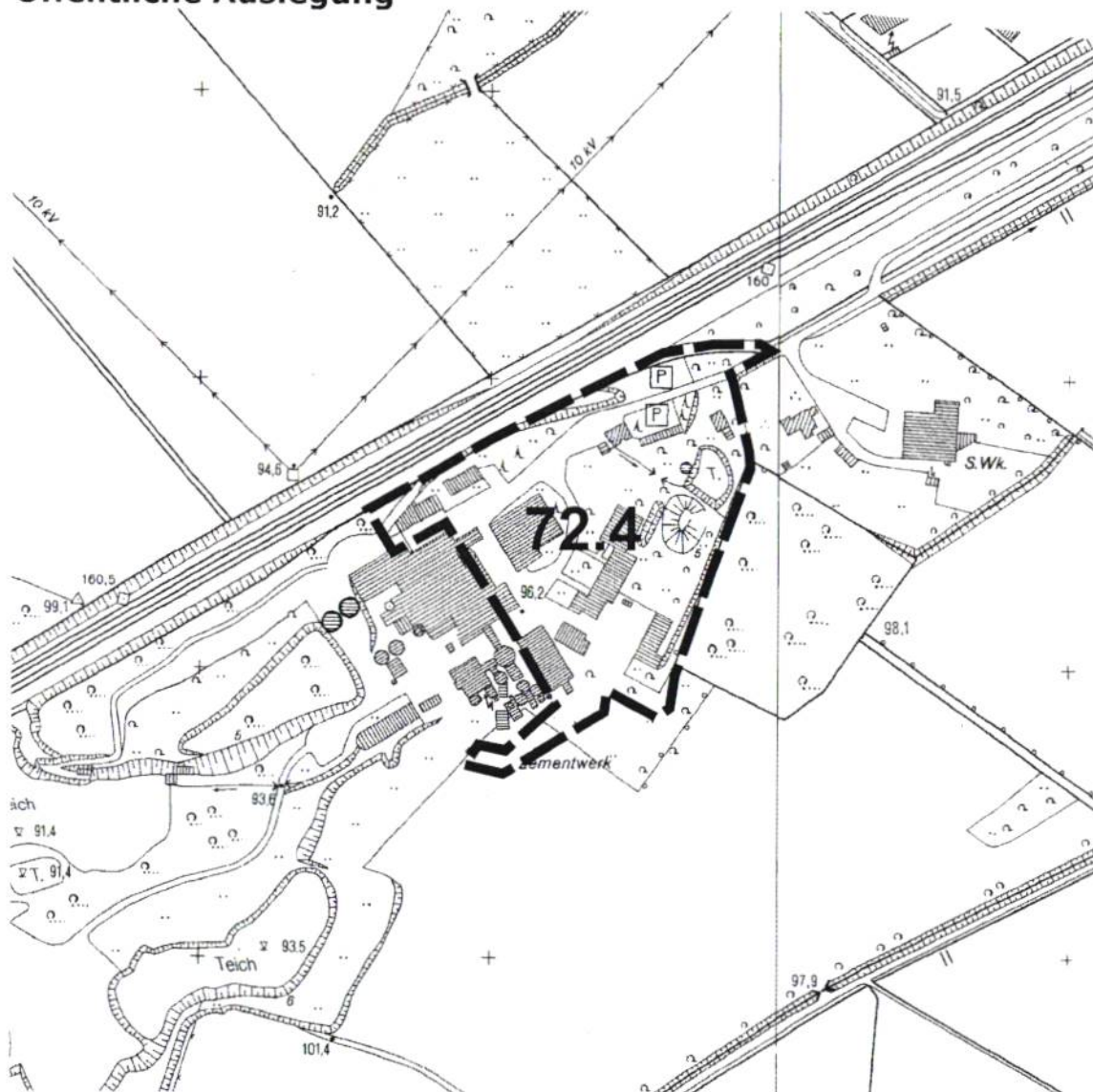
Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
STADT TELGTE			
252	18.09.17	Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch- über das Umlegungsverfahren „Kiebitzpohl - Nord“ in Telgte	585 – 586
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
253	14.09.17	Aufnahme eines Aufgebotes	587
KREIS WARENDORF			
254	11.09.17	a) Bekanntmachung der Termine zur Wasser- schau 2017 an unterhaltungspflichtigen Ge- wässern in den Gebieten der einzelnen Was- ser- und Bodenverbände im Kreis Warendorf	588 – 589
255	20.09.17	b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs- entscheidungen	590 – 596

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 72.4 "Gewerbegebiet Bosenberg" Öffentliche Auslegung



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 19.09.2017 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 72.4 "Gewerbegebiet Bosenberg" beschlossen.

Der ursprünglich rd. 3,7 ha große Geltungsbereich, südwestlich der Ortslage Vorhelm-Bahnhof, wird durch Einbeziehung einer kleinen Teilfläche zur Größe von rd. 1.200 qm, auf der ein weiteres Gebäude steht, um auch dieses adäquat nachnutzen zu können, ergänzt.

Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Vorhelm, Flur 15 und umfasst die Flurstücke 56 und 80 tlw..

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Nordwesten: Beginnend 130 m nordöstlich des westlichen Grenzsteins des Flurstücks 80 an seiner nordwestlichen Grenze. Von dort dem Verlauf dieser sowie der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 56 in nordöstliche Richtung folgend. Das Flurstück 56 Richtung Südwesten weiter umfahrend bis zum nächsten Grenzpunkt mit den Flurstück 80.

- Im Osten/Südosten: Dem Verlauf der Flurstücksgrenze des Flurstücks 80 Richtung Süden und Südwesten folgend bis zu seinem südlichen Grenzpunkt.
- Im Süden: Von dort Richtung Westen der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 80 bis zum westlichen Punkt des in der Örtlichkeit vorhandenen Gewässers folgend.
- Im Südwesten: Das Gewässer auf der Nordseite Richtung Nordosten umfahrend und nach rd. 85 m geradlinig Richtung Nordwesten entlang der dort vorhandenen südwestlichen Gebäudefassade führend bis zu seiner nordwestlichen Ecke und geradlinig weitere rd. 90 m Richtung Nordwesten, dann rechtwinklig Richtung Südwesten über eine Strecke von rd. 40 m, um ein weiteres Mal orthogonal rd. 40 m geradlinig Richtung Nordwesten führend bis zum Ausgangspunkt.

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 72.4 "Gewerbegebiet Bosenberg" ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes zur sinnvollen Nachnutzung der bestehenden baulichen Anlagen. So sollen dort z. B. Handwerksbetriebe, Büros/ Dienstleistungsbetriebe sowie betriebliches Wohnen angesiedelt werden.

Folgende umweltrelevanten Stellungnahmen liegen vor:

- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 21.07.2017:
Hinweis, dass Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB keiner weiteren Ergänzungen bedürfen.
- Kreis Warendorf, Bauamt, Schreiben vom 25.07.2017:
Hinweis auf die gewässerverträgliche Einleitungsmenge in das namenlose Gewässer Nr. 2454 für die gesamte Fläche des ehemaligen Zementwerks.
Hinweis auf informelle Darstellung des geplanten Trennsystem im Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Ahlen.
Inhaltliche Zustimmung zur Planung von der Unteren Bodenschutzbehörde.
Bei Berücksichtigung folgender Anregungen bzw. Auflagen bestehen keine Bedenken aus naturschutzrechtlicher Sicht:
Vorhandene Niederschlagsentwässerungseinrichtungen haben aufgrund der Biotopstrukturen und Artvorkommen eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Geplante Umbaumaßnahmen sowie Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Brut- und Laichzeiten vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres durchzuführen. Eine Ansaat der Uferbereiche ist zu unterlassen.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Beseitigung von Bäumen, Hecken, Wallhecken und Gebüsch als potenzielle Lebensstätten geschützter Tierarten nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres vorzunehmen.
Bei Beachtung dieser Auflagen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst.

Das Gesundheitsamt weist auf die bestehende Lärmvorbelastung durch den Schienenverkehr und auf die Sicherstellung des Schallschutzes für das betriebliche Wohnen hin.
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 17.07.2017
Hinweis, dass das Plangebiet über zwei auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern und über weiteren auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern liegt. Im Bereich der vorgesehenen Planung soll kein Bergbau umgegangen sein. Auch in naher Zukunft ist nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.
- HammGas GmbH & Co. KG, Schreiben vom 26.07.2017
Als Eigentümerin eines Erlaubnisfeldes weist sie darauf hin, dass sich aus der Lage des Standortes keine bergbaulichen Tätigkeiten der HammGas ergeben.

- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW, Schreiben vom 04.08.2017:
Als Eigentümerin eines Bergwerksfeldes weist das Ministerium darauf hin, dass auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist.
- Deutsche Bahn, Schreiben vom 20.07.2017:
Hinweis, dass kein Anspruch auf den Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb besteht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbezogene Informationen im Umweltbericht zu den Auswirkungen der Planung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden (Altablagerungen), Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft. Nach heutigem Kenntnisstand sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt für die einzelnen Schutzgüter erkennbar. Wirkungen auf die angrenzenden wertvollen Biotopstrukturen der Abraumhalden und der ehemaligen Kalksteinabbauflächen sind ebenfalls nicht erkennbar und führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von besonderen Lebensräumen oder besonders geschützten Arten. Ein zusätzlicher Eingriff durch Bebauung bzw. Versiegelung findet nicht statt, da Nachnutzung der bestehenden Anlage. Befürwortung der Planung aus Umweltgesichtspunkten. Die Neustrukturierung der Ableitung und Rückhaltung des Oberflächenwassers führt zu einer verträglichen Zuleitung in das aufnehmende Gewässer.

Folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen liegen vor:

Schallschutzgutachten zur Überprüfung der Auswirkungen des Gewerbelärms und zu den mit dem Verkehrsaufkommen verbundenen Lärmauswirkungen an der Alte Ladestraße und der Straße Am Bosenberg; Artenschutz: artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst; Entwässerungsgutachten zur Ableitung des Niederschlagswassers; Bodengutachten: im Untergrund sehr kleinräumige nutzungsspezifische Verunreinigungen; das damit verbundene Schadstoffpotenzial wird insgesamt als gering eingestuft.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 72.4 " Gewerbegebiet Bosenberg " mit Begründung und die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

02.10.2017 bis einschließlich 07.11.2017

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift - können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

59227 Ahlen, 20.09.2017

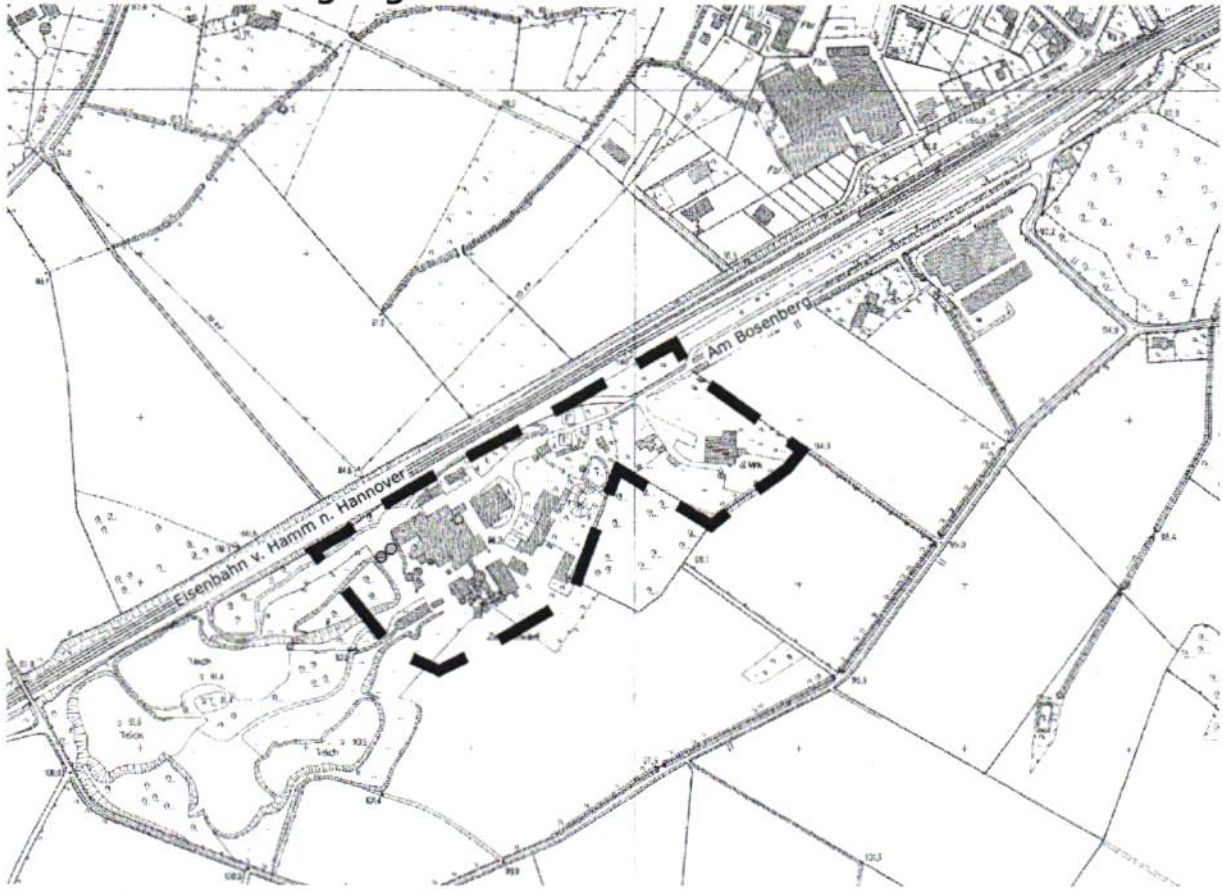
Der Bürgermeister
In Vertretung



Andreas Meritz
Erster Beigeordneter und Stadtbaurat

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Bosenberg“ Öffentliche Auslegung



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 19.09.2017 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen für den Bereich "Gewerbegebiet Bosenberg" gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der rd. 9,51 ha große Geltungsbereich in der Gemarkung Vorhelm, Flur 15, wird zur öffentlichen Auslegung im Südosten geringfügig korrigiert, sodass der Geltungsbereich nunmehr die Flurstücke 7 tlw., 18, 25 tlw., 56, 60, 70 tlw., 71 tlw., 74, 75 und 80 umfasst und wie folgt umgrenzt wird:

Im Nordosten: Beginnend am nördlichen Grenzstein des Flurstücks 75 und in südöstliche Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zum östlichen Grenzstein des vorgenannten Flurstückes führend. Von dort geradlinig zum nördlichen Grenzstein des Flurstückes 18 und anschließend Richtung Südosten entlang der Flurstücksgrenze dieses Flurstückes bis zu seinem östliche Grenzstein.

Im Südosten: Vom vorgenannten Punkt in Richtung Südwesten den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 18 und 80 rd. 160 m bis zu dem auf dieser Gerade liegenden Grenzpunkt folgend und weitere 180 m geradlinig bis zu einem der südlich gelegenen Grenzpunkte des letztgenannten Flurstücks. Anschließend rd. 60 m Richtung Nordwesten bis zum südlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks.

Im Südwesten: Von dort geradlinig der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 80 in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der südöstlichen Grenze des Flurstücks 65 (Bahnlinie Köln-Hannover) folgend.

Im Nordwesten: Vom letztgenannten Punkt entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 65 bis zum Ausgangspunkt.

Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Gewerbegebiet Bosenberg" ist es, die ehemalige Fläche des Zementwerkes, die im September 2010 bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes von der Genehmigung ausgenommen wurde und bislang keine wirksame Darstellung aufweist, als Gewerbliche Baufläche darzustellen. Damit soll die Nachnutzung des Geländes mit seinen noch aufstehenden Gebäuden planungsrechtlich vorbereitet werden.

Folgende umweltrelevanten Stellungnahmen liegen vor:

- Bezirksregierung Münster, Regionalplanung, Schreiben vom 12.07.2017
Hinweis, dass der Regionalplan Münsterland für das Plangebiet einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) darstellt. Die Nachnutzung der vorhandenen Anlagen werde entsprechend Grundsatz 13.1 "Gewerbliche Brachflächen sind vorrangig zu überplanen und einer neuen Nutzung zuzuführen." begrüßt. Die Bauleitplanung sei demzufolge mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 21.07.2017
Hinweis, dass Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB keiner weiteren Ergänzungen bedürfen.
- Kreis Warendorf, Bauamt, Schreiben vom 24.07.2017
Hinweis auf die gewässerverträgliche Einleitungsmenge in das namenlose Gewässer Nr. 2454 für die gesamte Fläche des ehemaligen Zementwerks.
Hinweis auf informelle Darstellung des geplanten Trennsystem im Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Ahlen.
Inhaltliche Zustimmung zur Planung von der Unteren Bodenschutzbehörde.
- HammGas, Schreiben vom 26.07.2017
Als Eigentümerin eines Erlaubnisfeldes weist sie darauf hin, dass sich aus der Lage des Standortes keine bergbaulichen Tätigkeiten der HammGas ergeben.
- Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 04.07.2017
Hinweis, dass keine Bedenken vorliegen.
- Deutsche Bahn AG, Immobilien, Schreiben vom 20.07.2017
Hinweis, dass kein Anspruch auf den Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb besteht.
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW, Schreiben vom 04.08.2017
Als Eigentümerin eines Bergwerksfeldes weist das Ministerium darauf hin, dass auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbezogene Informationen im Umweltbericht zu den Auswirkungen der Planung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden (Altablagerungen), Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft. Nach heutigem Kenntnisstand sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt für die einzelnen Schutzgüter erkennbar. Wirkungen auf die angrenzenden wertvollen Biotopstrukturen der Abraumhalden und der ehemaligen Kalksteinabbauf Flächen sind ebenfalls nicht erkennbar und führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von besonderen Lebensräumen oder besonders geschützten Arten. Die Neustrukturierung der Ableitung und Rückhaltung des Oberflächenwassers führt zu einer verträglichen Zuleitung in das aufnehmende Gewässer. Lediglich im Norden des Plangebietes werden bei einer möglichen Bebauung Ausgleichsmaßnahmen für zusätzliche Versiegelungen durch Anpflanzungen von Gehölzen und Extensivierungen von bisher intensiv genutzten Flächen vorgesehen.

Folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen liegen vor:

Schallschutzgutachten zur Überprüfung der Auswirkungen des Gewerbelärms und zu den mit dem Verkehrsaufkommen verbundenen Lärmauswirkungen an der Alte Ladestraße und der Straße Am Bosenberg; Artenschutz: artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des §

44 BNatSchG werden nicht ausgelöst; es wird darauf hingewiesen, dass der Uhu auf den Silos im Zeitraum von März bis August brüdet. In dem Zeitraum ist lediglich das Betreten von Außenwänden der Silos (Kopfplatte, Verbindungsstege, Austrittsfläche etc.) nicht zulässig. Entwässerungsgutachten zur Ableitung des Niederschlagswassers; Bodengutachten: im Untergrund sehr kleinräumige nutzungsspezifische Verunreinigungen; das damit verbundene Schadstoffpotenzial wird insgesamt als gering eingestuft.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die umweltrelevanten Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

02.10.2017 bis einschließlich 07.11.2017

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift - können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

59227 Ahlen, 20.09.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Andreas Mentz
Erster Beigeordneter und Stadtbaurat

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12.3 „Nahversorgungszentrum Nord - Teilbereich West“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 19.09.2017 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12.3 „Nahversorgungszentrum Nord – Teilbereich West“ in Form einer Bürgerversammlung und eines 17-tägigen Aushangs beschlossen.

Der rd. 0,76 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12.3 „Nahversorgungszentrum Nord – Teilbereich West“ umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 10 die Flurstücke 626, 636 und beinhaltet damit das Grundstück Warendorfer Straße 79 und wird folgt umgrenzt:

Im Norden: Beginnend am nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 576, Flur 10, Gemarkung Ahlen, dem nördlichen Grenzverlauf des Flurstücks 636 in östlicher Richtung folgend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 637, Flur 10, Gemarkung Ahlen.

Im Osten: Von diesem Punkt aus den östlichen Grenzverlauf des Flurstücks 626 in südlicher Richtung folgend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 638, Flur 10, Gemarkung Ahlen. Ab diesem Punkt weiter dem westlichen Grenzverlauf von Flurstück 638 in südlicher Richtung folgend bis zu seinem südöstlichen Grenzpunkt.

Im Süden: Von dort den südlichen Grenzverlauf aufnehmend in westlicher Richtung folgend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 626.

Im Westen: Ab diesem Punkt dem westlichen Grenzverlauf des Flurstücks 626 in nördliche Richtung folgend bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 636, dem Ausgangspunkt.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12.3 „Nahversorgungszentrum Nord – Teilbereich West“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Optimierung der wohnortnahen Versorgung und insgesamt einer Stärkung der räumlichen, qualitativen und quantitativen Nahversorgungssituation geschaffen werden. Vorgesehen ist die Errichtung eines Vollsortimenters mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.725 qm.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch findet zu der o.g. Planung am

**Donnerstag, 12.10.2017, 18.00 Uhr,
in der Aula der Sekundarschule, Sedanstr. 54, 59227 Ahlen**

eine Bürgerversammlung statt, zu der die Stadt Ahlen alle interessierten und betroffenen Bürger einlädt.

Zur weiteren Information findet ein Aushang der Plankonzeptionen vom

02.10.2017 bis einschließlich 18.10.2017

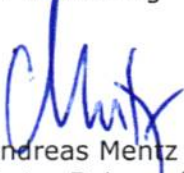
bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann hier während dieser Zeit möglichst schriftlich oder mündlich oder zur Niederschrift Äußerungen vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planungen gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

59227 Ahlen, 20.09.2017

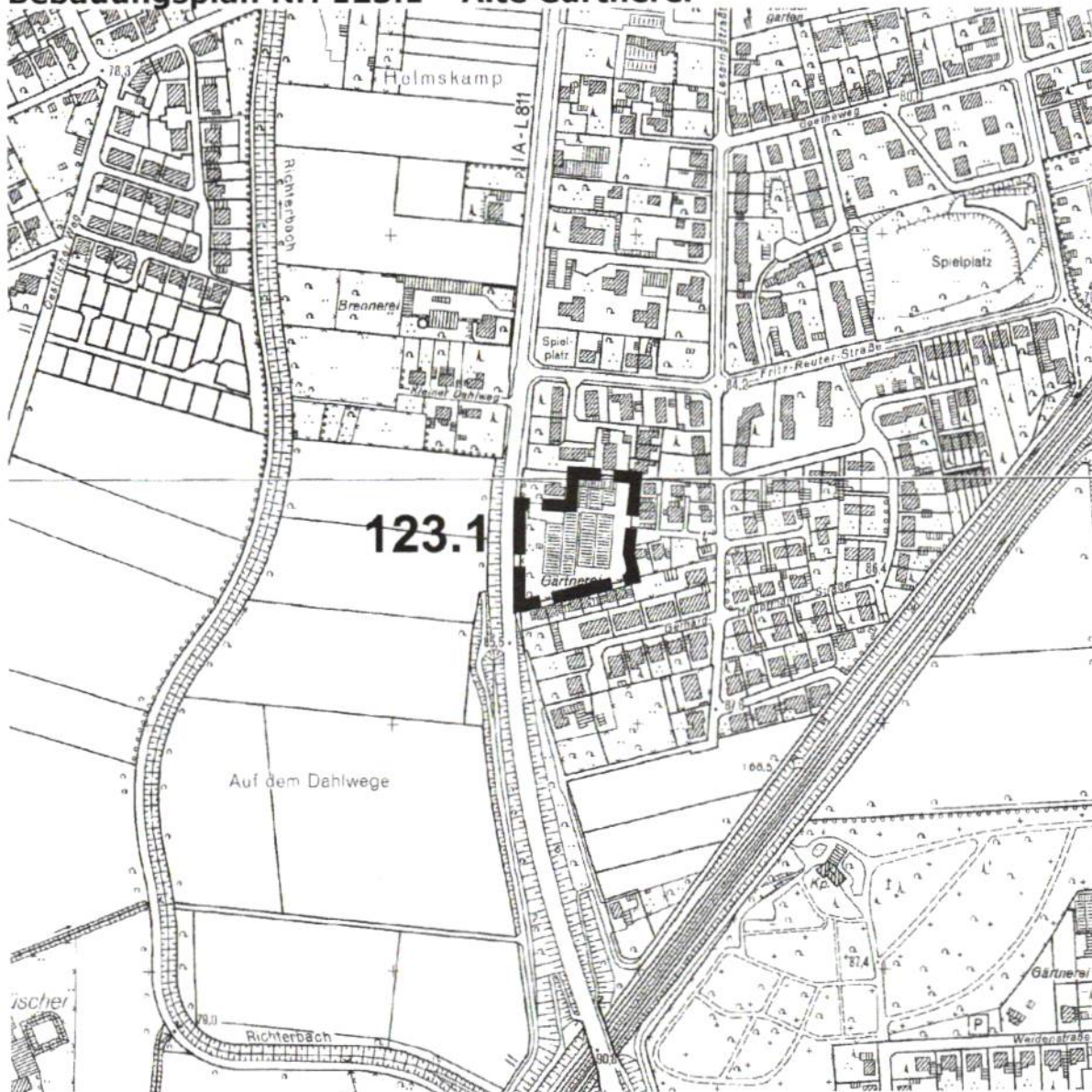
Der Bürgermeister
In Vertretung



Andreas Mentz
Erster Beigeordneter und Stadtbaurat

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 123.1 "Alte Gärtnerei"



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.123.1 "Alte Gärtnerei" beschlossen, um die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 3 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

Der circa 7.650 Quadratmeter große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123.1 „Alte Gärtnerei“ umfasst die ehemaligen Betriebsflächen der Gärtnerei Lodenkämper, Hammer Straße 139, und beinhaltet in der Gemarkung Ahlen, Flur 42, die Flurstücke 731, 732 und 775.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123.1 wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Fritz-Reuter-Straße 43, 41 und 41c.
- Im Osten: durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Lessingstraße 76f, 76e, 76d, der westlichen Begrenzung der Stichstraße Lessingstraße und der westlichen Grenze des Grundstücks Lessingstraße 78 und deren Verlängerung bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Lessingstraße 80.
- Im Süden: durch die nördliche Grenzen der Grundstücke Lessingstraße 80 und Hammer Straße 149 – 159.
- Im Westen: durch östliche Begrenzung der Hammer Straße.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123.1 „Alte Gärtnerei“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 123.1 „Alte Gärtnerei“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

04.10.2017 bis einschließlich 06.11.2017

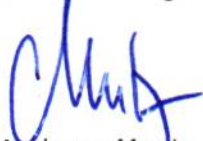
in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift - können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

59227 Ahlen, 20.09.2017

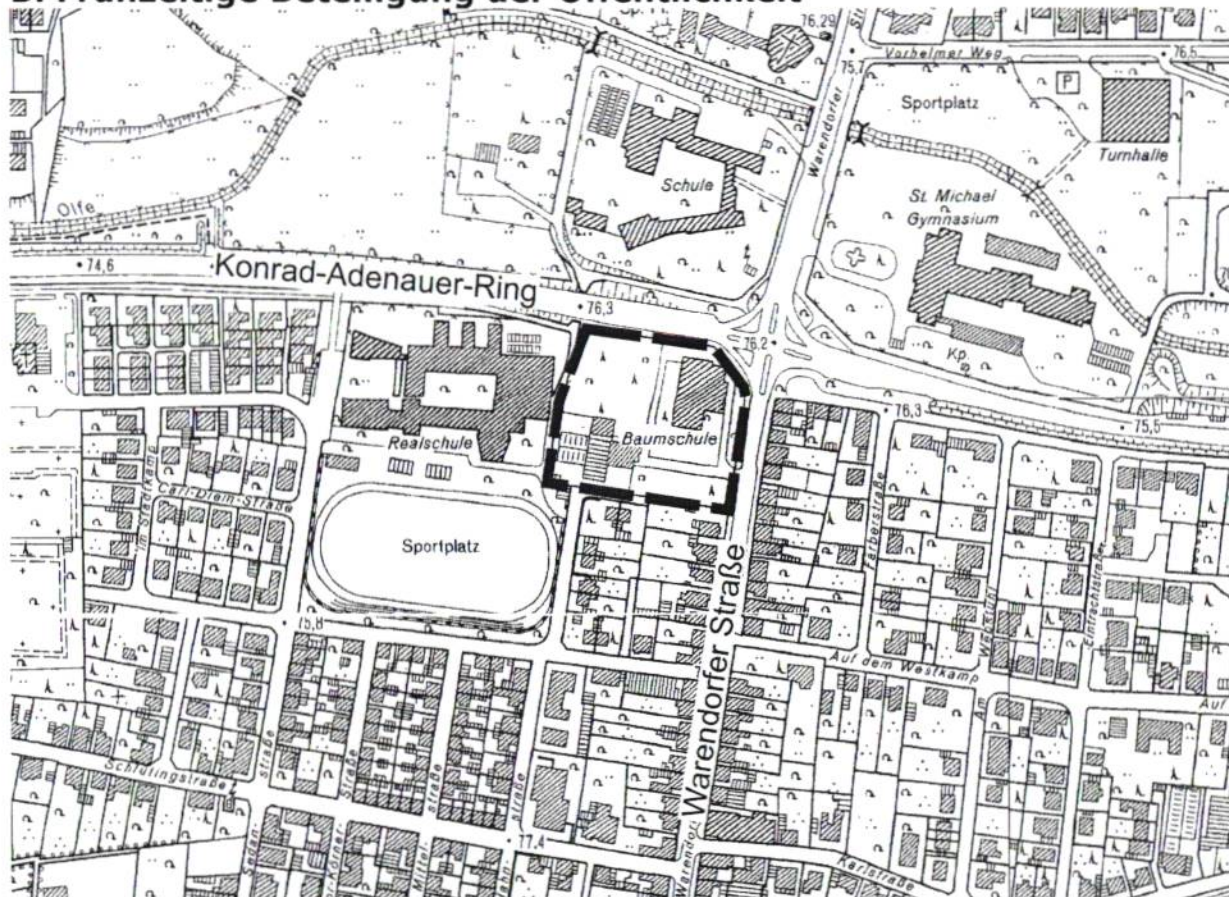
Der Bürgermeister
In Vertretung



Andreas Mertz
Stadtbaurat

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

- A. Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord**
B. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord beschlossen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 19.09.2017 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord in Form einer Bürgerversammlung und eines 17-tägigen Aushangs beschlossen.

Zu A: Der ca. 1,29 ha große Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 10, die Flurstücke 626, 633, 634, 635, 636, 637 und 638 und beinhaltet damit die Grundstücke Warendorfer Straße 79 (ehemals Gärtnerei Thormann) und Warendorfer Straße 81 (Geschäftshaus mit Netto-Markt).

Der Geltungsbereich wird dabei wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Durch die südliche Begrenzung des Konrad-Adenauer-Ring.

Im Osten: Durch die westliche Begrenzung der Warendorfer Straße.

Im Süden: Durch die nördliche Grenze des Grundstücks Warendorfer Straße 53 sowie der nördlichen Begrenzung der Jahnstraße.

Im Westen: Durch die östliche Grundstücksgrenze der Sekundarschule.

Zu B: Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Geltungsbereich im Norden geringfügig reduziert und in konkretisiert: Der rd. 1,28 ha große Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 "Entwicklung Nahversorgungszentrum Nord" umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 10 die Flurstücke 626, 636, 637 und 638 und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Konrad-Adenauer-Ring.
Im Osten: Durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Wareндorfer Straße.
Im Süden: Durch die nördliche Grenze des Grundstücks Wareндorfer Straße 53 sowie der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Jahnstraße und in Verlängerung durch die nördliche Grenze der in der Örtlichkeit vorhandenen öffentlichen Fläche.
Im Westen: Durch die östliche Begrenzung des öffentlichen Fuß- und Radwegs.

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Optimierung der wohnortnahen Versorgung und insgesamt einer Stärkung der räumlichen, qualitativen und quantitativen Nahversorgungssituation geschaffen werden. Beabsichtigt wird die Darstellung des Änderungsbereiches im Nordenstadtteil als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von 2.725 qm.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch findet zu der o. g. Planung am

**Donnerstag, 12.10.2017, 18 Uhr,
in der Aula der Sekundarschule, Sedanstr. 54, 59227 Ahlen**

Eine Bürgerversammlung statt, zu der die Stadt Ahlen alle interessierten und betroffenen Bürger einlädt.

Zur weiteren Information findet ein Aushang der Plankonzeptionen in der Zeit vom

02.10.2017 bis einschließlich 18.10.2017

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann hier während dieser Zeit möglichst schriftlich oder mündlich oder zur Niederschrift Äußerungen vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planungen gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter [www.ahlen.de/Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.ahlen.de/Themen/Bauen_&_Planen/Stadtplanung/Oeffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 20.09.2017

Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 77.1

"Erweiterung Dornbreite"

B. Öffentliche Auslegung



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77.1 "Erweiterung Dornbreite" beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77.1 gem. § 13 BauGB wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 19.09.2017 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 77.1 "Erweiterung Dornbreite" beschlossen.

Der ca. 3.190 m² umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77.1 beinhaltet die Gartenbereiche der Grundstücke Rolandstraße 4, 6 und 8 sowie Dornbreite 5 und umfasst dabei in der Gemarkung Vorhelm Flur 8 die Flurstücke 63 tlw., 65 tlw., 68 tlw. sowie 342 tlw.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Ausgehend von einem Punkt auf der westlichen Grenze des Grundstücks Rolandstraße 4, der 36 m von der Rolandstraße entfernt ist, von dort gradlinig in östlicher Richtung bis zur hinteren Grenze der Grundstücks Rolandstraße 10 und daran entlang.
- Im Osten: In südlicher Richtung durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Im versunkenen Garten 6 und 8, der westlichen Grenze des bestehenden Stichwegs und der nördlichen und westlichen Grenzen des Grundstücks Im versunkenen Garten 12 bis zu einem Punkt in Höhe der gradlinigen Verlängerung der südlichen Grenzen der Grundstücke Rolandstraße 4 und 6.
- Im Süden: Gradlinig in westlicher Richtung bis zu den südlichen Grenzen der Grundstücke Rolandstraße 4 und 6 und daran entlang.
- Im Westen: In nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Rolandstraße 4 bis zum Ausgangspunkt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77.1 „Erweiterung Dornbreite“ sollen im Sinne der Nachverdichtung im Innenbereich Bebauungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77.1 „Erweiterung Dornbreite“ mit Begründung und die vorliegenden Fachgutachten liegen in der Zeit vom

06.10.2017 bis einschließlich 06.11.2017

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift - können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

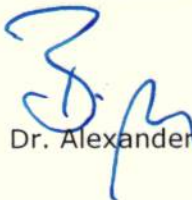
Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 77.1 „Erweiterung Dornbreite“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 20.09.2017

Der Bürgermeister


Dr. Alexander Berger

Umlegungsausschuss Der Vorsitzende

STADT TELGTE

• Umlegungsausschuss der Stadt Telgte •
• Geschäftsführer T. Drees • Postfach 100552 • 48054 Münster

Umlegungsausschuss der Stadt Telgte
Postfach 220 • 48284 Telgte

Geschäftsführer: Thomas Drees
Hohenzollernring 47 • 48145 Münster
Postfach 100 552 • 48054 Münster
Telefon 0251 – 1 33 33-14
Telefax 0251 – 13 60 18
E-Mail umlegung@drees-hoersch.de

Auskunft erteilt bei der Stadt Telgte:

Frau Tanja Heinemann
Hausanschrift: Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte
Zimmer 313
Telefon 02504 – 13 282
Telefax 02504 – 13 460
E-Mail tanja.heinemann@telgte.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte angeben)

Datum

Umlegungsverfahren „Telgte "Kiebitzpohl-Nord" Umlegungsplan vom 21.06.2017

Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch

In der Umlegung **Telgte „Kiebitzpohl-Nord“** wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan vom 21.06.2017, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, am 12.09.2017 unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt und grundsätzlich die Geldleistungen gem. § 64 BauGB fällig. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Telgte veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan "Kiebitzpohl-Nord" jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann gemäß § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Telgte, Rathaus, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte einzulegen. Der Antrag muss

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Mo.-Mi. 14-16 Uhr, Do. 14-18 Uhr

Bürgerbüro: Mo., Di. 7:30-16 Uhr, Do. 7:30-18 Uhr, Fr. 7:30-12 Uhr, Produktbereich Soziales: Mo.-Mi. und Fr. 8-12 Uhr, Do. 14-18 Uhr

Konten der Stadtkasse: Sparkasse Münsterland Ost, IBAN DE77 4005 0150 0060 0002 54, SWIFT-BIC WELADED1MST

Vereinigte Volksbank Münster eG, IBAN DE07 4016 0050 3500 0019 00, SWIFT-BIC GENODEM1 MSC

Gläubiger-ID: DE21ZZZ00000180108 • Steuer-Nr.: 346/5757/7009 • USt-IdNr.: 126045268

den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Arnberg – Kammer für Baulandsachen.

Telgte, *18.09.2017*



Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 302946009

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 14. September 2017
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Bekanntmachung

der Termine zur Wasserschau 2017 an unterhaltungspflichtigen Gewässern in den
Gebieten der einzelnen Wasser – und Bodenverbände im Kreis Warendorf

Schauplan 2017

Wochentag	Datum	Uhrzeit	Schaubereich	Treffpunkt der Schaukommission
Dienstag	10.10.2017	19.00 Uhr	Gewässer im Verbandsgebiet des WuB Wadersloh	Gasthof Bornefeld Bornefelder Str. 1, 59321 Wadersloh
Donnerstag	12.10.2017	09.00 Uhr	Gewässer im Verbandsgebiet des WuB Warendorf-Süd Bereich: Vohren, Beelen, Westkirchen, Ostenfelde	Gasthof Averbek, Margaretenplatz 5 59320 Ennigerloh-Ostenfelde
Freitag	20.10.2017	09.00 Uhr	Gewässer im Verbandsgebiet des WuB Warendorf-Nord	Gasthof Biedendieck Dorfstr. 35, Warendorf-Milte
Donnerstag	27.10.2017	09.00 Uhr	Gewässer im Verbandsgebiet des WuB Warendorf-Süd Bereich: Everswinkel, Neuwarendorf	Gasthof Arning Vitusstr. 10, 48347 Everswinkel
Donnerstag	02.11.2017	09.00 Uhr	Gewässer im Verbandsgebiet des WuB Werse-Drensteinfurt	Landhus Thiemann, Ameke 44, 48317 Drensteinfurt
Montag	06.11.2017	09.00 Uhr	Gewässer im Verbandsgebiet des WuB Sassenberg-Füchtorf	Rathaus der Stadt Sassenberg Schürenstr. 17, 48331 Sassenberg
Donnerstag	09.11.2017	09.00 Uhr	Gewässer im Verbandsgebiet des WuB Warendorf-Süd Bereich: Hoetmar, Freckenhorst	Gasthof Bütfering, Raiffeisenstr. 2 48231 Warendorf-Hoetmar
Freitag	10.11.2017	09.00 Uhr	Gewässer Ems im Bereich der Stadt Sassenberg und der Stadt Warendorf	Stauanlage Dackmar (gemeinsam mit Bezirksregierung Münster)
Mittwoch	15.11.2017	09.00 Uhr	Gewässer im Verbandsgebiet des WuB Oelde	Stadt Oelde Kleiner Ratsaal Ratsstiege 1, 59302 Oelde
Mittwoch	22.11.2017	09.00 Uhr	Gewässer im Verbandsgebiet des WuB Ahlen-Beckum	Gasthof Wibbelt, Warendorfer Str. 255 59227 Ahlen
Dienstag	28.11.2017	09.00 Uhr	Gewässer im Verbandsgebiet des WuB Telgte	Rathaus der Stadt Telgte Großer Sitzungssaal Baßfeld 4-6 48291 Telgte
Dienstag	05.12.2017	09.00 Uhr	Gewässer im Verbandsgebiet des WuB Albersloh-Rinkerode	Gasthof Geschermann, Bahnhofstraße 21 48319 Sendenhorst
Mittwoch	06.12.2017	09.00 Uhr	Gewässer im Verbandsgebiet des WuB Ostbevern	Gasthof Alte Post Hauptstr., 48342 Ostbevern
Donnerstag	07.12.2017	09.00 Uhr	Gewässer im Verbandsgebiet des WuB Sendenhorst-Ennigerloh	Gasthof Zurmühlen Osttor. 38, 48319 Sendenhorst

Gem. § 95 Abs. 2 LWG i.V.m. § 17 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf wird hiermit der Schauplan 2017 öffentlich bekannt gemacht und den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Kreis Warendorf
Warendorf, den 11.09.2017

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde und
Aufsichtsbehörde über die Wasser- und
Bodenverbände

im Auftrag

Andre Hackelbusch
Kreisbaurat

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Nazih Zeineddine

letzte bekannte Anschrift: **Elmstr. 17, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom : **15.09.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/93/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 15.09.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Yosif Chorev

letzte bekannte Anschrift: **Geiststr. 30, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **20.09.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/73/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 20.09.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Amir Cosic

letzte bekannte Anschrift: **Keplerstr. 51, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **31.08.2017**
Aktenzeichen : **368300/GB/74/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 31.08.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Amir Cosic

letzte bekannte Anschrift: **Keplerstr. 51, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **14.09.2017**
Aktenzeichen : **368300/GB/75/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.09.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Alekandre Tsanova

letzte bekannte Anschrift: **Hermesweg 20, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **13.09.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/90/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 13.09.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Doris Karola Mara

letzte bekannte Anschrift: **Warendorfer Str. 65, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom : **12.09.2017.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/72/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 12.09.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Michael Stierand

letzte bekannte Anschrift: **Dahldille 25, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **15.09.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/91/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 15.09.2017

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Svetla Asenova Ilieva

letzte bekannte Anschrift: **Johan-Herman-Schwarze-Str.1, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **15.09.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/92/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 15.09.2017

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Chadi Abbas, zuletzt wohnhaft in ofw 59302 Oelde mit Schreiben vom 19.09.2017, Aktenzeichen 3140/485482 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Oelde, Zimmer 001, Am Markt 8, 59302 Oelde, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Der Kreises Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Samo Gecit, geb. am 27.12.88, zuletzt wohnhaft in 48231 Warendorf, Carl-Leopold-Str. 74 mit Schreiben vom 07.09.2017, Aktenzeichen: 365030 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben öffentlich zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.60, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Hasan Hamsi, zuletzt wohnhaft in Neubeckumer Straße 122 59269 Beckum mit Schreiben vom 19.09.2017, Aktenzeichen 3200/425000 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 206, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat